

1. Überarbeitung der Bewertung der Situation der Mitarbeiter*innen in den Kinder- und Familienzentren, die einer Risikogruppe angehören

Stand: 28.07.2020

1. Allgemeines

Mit der Einführung der Kontaktbeschränkungen und Vorgaben zur Kontaktminimierung wurden die Kolleg*innen von KiTa Bremen, die einer Risikogruppe angehören oder einen Angehörigen haben, der einer Risikogruppe angehört und mit dem sie in einem Haushalt leben, freigestellt.

In dem Rundschreiben des Senators für Finanzen (letzte Fassung Nr. 5 j/2020 vom 18.06.2020) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 09/2020 vom 08.05.2020 ist für alle Beschäftigten geregelt worden, dass Dienstvorgesetzte, soweit Ihnen bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund einer Vorerkrankung gefährdet sind, durch eine Infektion mit dem Corona-Virus schwer zu erkranken, in einem Gespräch mit den Beschäftigten zu klären, ob geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit Datum vom 27.04.2020 darüber informiert, dass das Zusammenleben mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört, per se keine Berechtigungsgrundlage für eine Freistellung darstellt.

2. Problem

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Rundschreiben und Anweisungen der senatorischen Behörde, hat der Krisenstab von KiTa Bremen die darin beschriebenen Vorgaben für die Beschäftigten von KiTa Bremen und speziell in den Kinder- und Familienzentren bewertet.

Mit der Festlegung, dass nur im Ausnahmefall, und nach individueller Entscheidung durch die Abteilungsleitung, die Mitarbeiter*innen, die mit einem Angehörigen oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben, die einer Risikogruppe angehören, freigestellt werden, sind vermehrt auch Fragen zu möglichen Schutzmaßnahmen gestellt worden. In Abstimmung mit dem Zentrum für Gesunde Arbeit hat der Krisenstab die in den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Familienzentren möglichen Schutzmaßnahmen zusammengetragen.

Für pädagogische Fachkräfte besteht die Möglichkeit, im Rahmen der mobilen Arbeit eingesetzt zu werden. Neben der individuellen Fortbildung, sind hier auch weitere Tätigkeiten, wie das Kontakthalten zu den Kindern und Eltern, das Schreiben und Lesen von Briefen oder das Führen von Telefonaten. Auch Vorbereitungsmaßnahmen und Unterstützung im

administrativen/organisatorischen Bereich sind grundsätzlich denkbar und mit den Leitungen abzustimmen.

Im Reinigungsbereich ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Tätigkeit auch außerhalb der Betriebszeit (des Kinderdienstes) auszuüben.

Für den Bereich der Küchen sind die umzusetzenden Schutzmaßnahmen das konsequente Einhalten der Abstandsregeln und Begrenzung der anwesenden Mitarbeiter*innen in der Küche.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage, dass die Einschränkungen, die die Pandemie mit sich bringt, auch noch im Kindergartenjahr 2020/2021 die Organisation des Betriebes in den Kinder- und Familienzentren beeinträchtigen wird, ist es erforderlich den Einsatz der Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören, auch und insbesondere mit Blick auf geeignete Schutzmaßnahmen neu zu bewerten. Aufgrund individueller Gefährdungsbeurteilungen für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche (Pädagogik, Hauswirtschaft), sind entsprechend differenziert die Bewertungen vorzunehmen.

3. Umsetzung

Für die Bewertung einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sind seitens des Senators für Finanzen, in dem aktuell gültigen Rundschreiben Nummer 09/2020 vom 08.05.2020, folgende Kriterien genannt worden:

1. Beschäftigte mit

- schweren Atemwegserkrankungen (z.B. COPD: (chronic obstructive pulmonary disease))
- schweren Herz-/Kreislaufkrankungen (z.B. Koronare Herzkrankheit)
- schwere Erkrankungen der Leber und der Niere
- Diabetes mellitus
- Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen (Krebs, Medikamente mit Unterdrückung der Immunabwehr)

2. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und unter einer relevanten Grunderkrankung leiden.

Mit Datum vom 02.06.2020 wurden die Leitungskräfte informiert, dass alle Beschäftigten, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht in den Kinder- und Familienzentren eingesetzt werden können, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen haben.

Alle Beschäftigten von KiTa Bremen, die einer Risikogruppe angehören, werden formal im Rahmen der mobilen Arbeit tätig, das bedeutet, dass ihre Arbeitsleistung in den Einrichtungen aktuell nicht angenommen werden kann. Sie befinden sich arbeitsrechtlich nicht in der Freistellung. Nach Auskunft der Unfallkasse Bremen besteht ein Versicherungsschutz für die Beschäftigten grundsätzlich dann, wenn eine versicherte Person (die Mitarbeiter*innen) dem Arbeitgeber seine Dienste anbietet und der Arbeitgeber diese Dienste annimmt. Befindet sich der Beschäftigte allerdings in einer Krankschreibung oder Freistellung, ist beim Tätigwerden der Beschäftigten eine vorherige Abstimmung mit dem Arbeitgeber notwendig, und das Einverständnis ist schriftlich zu dokumentieren.

Aus Vereinfachungsgründen und damit für alle Beschäftigten auch während der Tätigkeiten außerhalb der Kinder- und Familienzentren (z.B. im Rahmen der mobilen Arbeit), ein Versicherungsschutz besteht, wird hiermit seitens KiTa Bremen festgelegt, dass sich alle Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, ihren Dienstort im Rahmen der mobilen Arbeit verändert haben, und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und der Abstimmung mit den Vorgesetzten dort Tätigkeiten übernehmen.

Bevor allerdings mit den Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören, das Tätigwerden im Rahmen der mobilen Arbeit vereinbart wird, ist mit Ihnen zunächst zu prüfen, ob geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können, um im Kinder- und Familienzentrum tätig werden zu können, bzw. in welchem Rahmen sie in der mobilen Arbeit weiter Tätig werden können. Hierzu sind die nachstehenden Regelungen zur Umsetzung innerhalb der Kinder- und Familienzentren erarbeitet worden. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter*innen, die mit Lebenspartnern oder Angehörigen, die der Risikogruppe zuzuordnen sind, im gleichen Haushalt leben, und die nach individueller Prüfung nicht sowieso wiedereingesetzt werden müssen.

Für die unterschiedlichen Einsatzbereiche in den Kinder- und Familienzentren wurden daher die nachstehenden Vorgaben erarbeitet, wobei für alle gilt, dass alle Mitarbeiter*innen auf eigenen Wunsch auch normal eingesetzt werden können.

Eine Anweisung der Mitarbeiter*innen ist grundsätzlich möglich, wenn die nachstehenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden und ein Vorsorgegespräch angeboten wird.

Da die „Arbeit am Kind“ in den verschiedenen Bereichen in den Kinder- und Familienzentren unterschiedlich ausgeprägt ist, erfolgt auch eine differenzierte Bewertung der Schutzmaßnahmen. Zur Klarstellung wird allerdings noch mal darauf hingewiesen, dass sich die Anweisung der Mitarbeiter*innen wieder im Kinder- und Familienzentrum eingesetzt zu werden, ausdrücklich nicht auf die direkte Arbeit mit den Kindern bezieht.

Für die einzelnen Bereiche wurden folgende Festlegungen getroffen:

Bereich Pädagogik

- Die Mitarbeiter*innen werden als Schutzmaßnahme im Rahmen der mobilen Arbeit zu Hause eingesetzt und sollen dort z.B. folgende Tätigkeiten wahrnehmen:
 - Die Mitarbeiter*innen bilden sich individuell fort.
 - Die Mitarbeiter*innen halten über Briefe und Telefon Kontakt zu den Eltern und Kindern, die nicht in die Einrichtung kommen können.
 - Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Einrichtungsleitungen im organisatorisch/administrativen Bereich.
 - Die Mitarbeiter*innen erstellen Nachrichten und Informationen für die Kinder, die nicht in die Einrichtung kommen können.

Bereich Reinigung

- Für den Einsatz der Mitarbeiter*innen kann als Schutzmaßnahme vereinbart werden, dass sie außerhalb der Betriebszeit eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Es ist weiterhin sichergestellt, dass die Türgriffe und Schalter in zentralen Bereichen, die häufig genutzt werden, auch zwischendurch gereinigt werden.
 - Es erfolgt keine Alleinarbeit in den Häusern, bzw. es werden technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter*innen getroffen.
 - Die Arbeitsleistung wird innerhalb des Zeitraums von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erbracht.
- Gegebenenfalls kann in Einzelfällen für eine Reinigung während der Betriebszeit als Schutzmaßnahme auch vereinbart werden, dass der Kontakt zu anderen Beschäftigten unter Wahrung des Abstandsgebotes (mindestens 1,5 m) eingeschränkt und zu den Kindern ausgeschlossen wird.

KiTa Bremen
Bremens städtische
Kinder- und Familien-
zentren

Postadresse
Auf der Muggenburg 5
28217 Bremen

Telefon
0421-361 5700
Telefax
0421-361 59771
E-Mail
office@kita.bremen.de
Internet
www.kita.bremen.de

Bereich Küche

- Für den Einsatz der Mitarbeiter*innen können folgende Schutzmaßnahmen vereinbart werden:
 - Die Mitarbeiter*innen halten sich ausschließlich in der Küche und den der Küche zugeordneten Räumen auf.

- Im Rahmen der Essensausgabe können Schutzmaßnahmen, wie in den aktualisierten Hygienevorschriften zum Essen und Trinken und zum Schutz vor einer Übertragung von Corona bei KiTa Bremen beschrieben, umgesetzt werden. Diese aktualisierten Hygienevorschriften sind als Anlage 1 der Fortschreibung der Maßnahmen für die KuFZ von KiTa Bremen beigefügt.
- Innerhalb der Räume ist ein Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten. Die Anzahl der pro Arbeitsraum Tätigen ist auf die Raumgröße abzustimmen. Pro Person müssen mindestens 10 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Andere Mitarbeiter*innen und Kinder haben keinen Zutritt zur Küche oder den der Küche zugeordneten Räumen.
- Im Trockenlager und der Kühl-Tiefkühlzelle (soweit vorhanden) darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Die Warenannahme ist ausschließlich durch eine Person durchzuführen.
- Arbeitsaufgaben werden nur von einem Mitarbeiter*innen erledigt. Wenn diese von mehreren Personen umgesetzt werden muss, ist diese in klar abgegrenzte Einzelschritte aufzuteilen und den Mitarbeiter*innen zuzuordnen.

Einsatz von Mitarbeiter*innen auf eigenen Wunsch, die einer Risikogruppe angehören

Mitarbeiter*innen, die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, können auf eigenen Wunsch in Absprache mit dem Arbeitgeber am bisherigen Dienstort eingesetzt werden (siehe Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 10/2020 - Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Drittes Rahmenkonzept der Freien Hansestadt Bremen (Land) für Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege im Kita-Jahr 2020/21).

Es gilt hierfür der nachstehend beschriebene Ablaufplan:

- In einem Gespräch mit der Einrichtungsleitung äußert der/die Mitarbeiter/in den Wunsch wieder an den bisherigen Dienstort zurückzukehren.
- Dem Mitarbeiter*innen wird eine Beratung (Wunschvorsorge) durch den arbeitsmedizinischen Dienst des Zentrums für Gesunde Arbeit ermöglicht, um ggf. das individuelle Risiko besser abschätzen zu können.
- Innerhalb dieser Vorsorge werden die Mitarbeiter*innen über die Schutzmaßnahmen von KiTa Bremen, wie sie vorstehend beschrieben sind, und die Grenzen des Einsatzes aufgeklärt.
- Grundsätzlich ist die Arbeitsaufnahme nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und Prüfung der technischen und organisatorischen

Maßnahmen möglich. Die Teilnahme an der Wunschvorsorge ist freiwillig und stellt ein zusätzliches Beratungsangebot für die Mitarbeiter*innen dar.

- Die Einrichtungsleitung informiert den/die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in sowie die jeweilige Regionalleitung. Der/die zuständige Personalsachbearbeiter/in veranlasst beim Zentrum für Gesunde Arbeit die Einladung zur Wunschvorsorge.
- Der Einsatz einer FFP2-Maske oder einer chirurgischen Maske kann als Schutzmaßnahme verabredet werden.
- FFP2-Masken und chirurgische Masken sind Einwegmasken. Die Wiederverwendung ist nicht vorgesehen und wird nicht empfohlen. Masken müssen daher nach einer Dauer von maximal 8 Stunden oder bei Durchfeuchtung entsorgt werden. KiTa Bremen stellt die Masken in entsprechender Anzahl zur Verfügung.
- Bestellt werden können die Masken bei Frau Kopmann (nadine.kopmann@kita.bremen.de) in der Abteilung 3.
- Beim Einsatz der FFP2-Maske bestehen Tragezeitbegrenzungen sowie das Angebot einer Vorsorge durch den Arbeitgeber. Weitere Details hierzu werden nachfolgend erläutert.

Ergänzende Hinweise zum Einsatz einer FFP2-Maske als Schutzmaßnahme

Mitarbeiter*innen, die als Schutzmaßnahme eine FFP2-Maske nutzen möchten und diese länger als 30 Minuten am Tag tragen, wird eine arbeitsmedizinische G26.1 Angebotsvorsorge „Atemschutz“ durch KiTa Bremen angeboten. Die Teilnahme an der Angebotsvorsorge ist freiwillig.

Darüber hinaus sind bestimmte Pausen beim Tragen einer FFP-2 Maske sicherzustellen. Diese werden nachfolgend ausgeführt:

Für das Tragen der FFP2-Maske gibt es Tragezeitbegrenzungen. Beim Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil muss nach 75 Minuten eine Tragepause von 30 Minuten eingelegt werden, beim Tragen einer FFP2-Maske mit Ausatemventil muss nach 120 Minuten eine Tragepause von 30 Minuten eingelegt werden (DGUV Regel 112-190, Anhang 2 Tabelle Tragezeitbegrenzung auf S. 148).

Die Einrichtungsleitung klärt in Absprache mit dem/der Betroffenen, mit welchem Stundenumfang der/die Mitarbeiter/in im Dienst eingesetzt und wie die 30-minütige Pause verbracht wird, ohne den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin zu überlasten. Sollte ein Einsatz insbesondere im Erziehungsdienst nicht mit vollem Stundenumfang möglich sein, da die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden, können die restlichen Stunden ggf. im Rahmen der mobilen Arbeit erbracht werden.

KiTa Bremen
Bremens städtische
Kinder- und Familien-
zentren

Postadresse
Auf der Muggenburg 5
28217 Bremen

Telefon
0421-361 5700
Telefax
0421-361 59771

E-Mail
office@kita.bremen.de
Internet
www.kita.bremen.de